

Des Kontoregistrars Nr.

Anlage T 6.

Abgegeben, den 18

A n m e i d u n g

der

Brandweinbestände zum Zwecke der Verbandsaufnahme am 18 in der
 Brandwein-Reinigungsanstalt b zu Strafe Nr.

A n z e i g u n g.

1. Die Spalten 1 bis 6 und 16 bis 21 sind vom Anmelder, die übrigen von dem Revisionsofficier auszufüllen.
2. In jeder der Abteilungen A und B sind die Gefäße, welche bereits in der Anzahl verarbeitete Bestände enthalten, unter I, diejenigen, welche noch nicht verarbeitete Bestände enthalten, unter II gesondert aufzuführen.
3. Bei jeder Feststellung des Brutto- und Nettogewichts eines Gefäßes sind Bruchtheile eines Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, wenn sie aber ein halbes Kilogramm oder mehr betragen, als ein halbes Kilogramm anzuschätzen.
4. Gefäße von den in Spalte 8 bezeichneten beiden Arten der Tara-Ermittelung zur Anwendung gekommen, ist von dem Revisionsofficier durch Setzen des Buchstabens a oder b vor das ermittelte Targewicht richtiglich zu machen.
5. Bei jeder Feststellung einer Mienmenge sind in der Schlusspumpe sich ergebende Bruchtheile des Liter, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt zu lassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abzurunden.